

auch sunst keins andern genies sollen gewarten. In  
vnfändigen zeichen soll man/wue es on schadē ge-  
schehen mag/mit geding arbeyten lassen.

¶ Der xxxiiij. Artickel.

Von gedinge wann die arbeyter nicht zu  
Lohnen können.

fiatt:

Welche Newer geding annehmen / die sollen  
ire gedinge vleissig vnd gnugsam vorfüren / vñ dar-  
non nicht meher dann ires gesatzten lohnes gewar-  
ten. Es were dann / das möglicher vleis vorgewant  
aus redlichen vrsachen / die arbeyter nicht hetten zu  
Lohnen mögen / alsdann sollen die Geschwornen /  
nach irem guttduncken / auffsgleichste drein sehen  
domit dem arbeyter sein mühe vogleicht werde.

¶ Der xxxv. Artickel.

Von gedinge / das Schichtmaister noch  
Steyger kein theil doran haben sollen.

fiatt:

An gedingen / wie die gescheen / sollen Schicht-  
maister oder Steyger kein theil oder geniesz haben /  
wie der magt erdacht werden / bey vormeydung  
schwerer straff.

¶ Der xxxvi. Artickel.

Von geding vnd arbeyt so die arbeyter da-  
von entweichen.

fiatt:

Vnd welich Newer darüber von seinem geding  
oder sunst seiner angenohmen arbeyt / entweichen /  
vnd